



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 36

Jahrgang 2016

Erscheinungstag: 29.12.2016

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung) vom 20.06.2006 in der Fassung der 7. Änderung vom 21. Dezember 2016	256 - 276
2. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des X. Nachtrages vom 21. Dezember 2016	277 - 295
3. Bekanntmachung:	Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des V. Nachtrages vom 21. Dezember 2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18. Dezember 2015	296 - 299
4. Bekanntmachung:	Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend- und Familienbildung und Erholung in Emsdetten beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 20. Dezember 2016	300 - 312
5. Bekanntmachung:	Hinweis auf die Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 30.11.2016	313

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

Elternbeitragsatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und
für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung)
vom 20.06.2006
in der Fassung der 7. Änderung
vom 21. Dezember 2016**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20.06.2006, 21.12.2006, 27.05.2008, 13.07.2010, 22.04.2013, 23.06.2015 und 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Emsdetten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.

Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auch hierfür wird gemäß § 23 KiBiz ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich. Die Höhe des zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten über die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Adoptiveltern mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich - rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und für die Inanspruchnahme der Betreuung in der „Offenen Ganztagschule“ ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel.
Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule“ und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
Die Elternbeiträge für alle Betreuungsformen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Beitragstabellen und erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz (jährliche Erhöhung der Kindpauschalen bei den Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen um 3 %) ab 01.08.2017 jeweils zum neuen Kindergartenjahr/Schuljahr um 3 %.
Die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge gerundet.
Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreu-

ungsangebot der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch nimmt und bei Tagespflege zum 1. des Monats, in dem die Vereinbarung über die Kindertagespflege geschlossen wird.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind in die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagschule“ verlässt und bei Tagespflege mit Ablauf des Monats, in dem die Tagespflege beendet wird. Bei einem Wechsel von der Kindertagesbetreuung in die institutionelle Betreuung kann die Kindertagespflege nicht für den Monat Juni beendet werden.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagschule“ (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus (z.B. Wohnortwechsel), wird der Elternbeitrag nur für tatsächliche Betreuungsmonate erhoben. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

- (4) Abweichend von Absatz 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (5) Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.
- (6) Verpflegungsbeiträge sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (=Abzug von Kinderbetreuungskosten) des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Aus-

nahme der Kinderbetreuungsaufwendungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sonderausgaben sind nicht abzugsfähig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Alle leiblichen Kinder einer Familie sind in der Reihenfolge der Geburt zu berücksichtigen.

- (2) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse auf Grund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes neu festzusetzen. Auf Antrag kann der Beitrag unterjährig angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

§ 5

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie, oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten und für das eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offe-

nen Ganztagschule“ in Anspruch, so entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Kinder, deren Geschwister i.S.d. § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei gestellt sind, wird ein Beitrag von 80 % des Beitrages erhoben, der für dieses Kind fällig wäre. Dies gilt auch, wenn in einem Haushalt unterschiedliche beitragspflichtige Personenkreise betroffen sind.

- (2) Auf Antrag können die Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und der „Offenen Ganztagschule“ vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Liegen die Voraussetzungen für einen Erlass vor, können die Beiträge ab dem Monat der Antragstellung erlassen werden. Wird ein Beitrag rückwirkend neu festgesetzt, kann innerhalb der Widerspruchsfrist für den Zeitraum, der neu festgesetzt wurde, ein Erlassantrag gestellt werden.
- (3) Für Monate, in denen Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen wurden, besteht keine Beitragspflicht.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern noch nicht alle Nachweise für die Beitragsermittlung vorgelegt werden können (z.B. Steuerbescheid des Vorjahres), kann ein Elternbeitrag vorläufige festgesetzt werden. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag

zu zahlen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach und wird auch der höchste Elternbeitrag nicht gezahlt, ist das Jugendamt berechtigt, den Träger der Einrichtung hierüber zu informieren. Der Träger der Einrichtung entscheidet daraufhin in eigenem Ermessen über die Fortführung des Betreuungsverhältnisses.

§ 7

Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Krafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung)“ in der Fassung der 6. Änderung vom 01.08.2015.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Anlage 1

Kinder unter 2 Jahre / wöchentliche Betreuungszeiten

Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	76,00 €	81,00 €	86,00 €	96,00 €	108,00 €	124,00 €	139,00 €	159,00 €	182,00 €
bis 37.000 €	86,00 €	96,00 €	108,00 €	121,00 €	134,00 €	152,00 €	170,00 €	194,00 €	217,00 €
bis 43.000 €	96,00 €	114,00 €	129,00 €	144,00 €	159,00 €	182,00 €	202,00 €	227,00 €	255,00 €
bis 49.000 €	108,00 €	129,00 €	149,00 €	167,00 €	187,00 €	209,00 €	232,00 €	262,00 €	290,00 €
bis 55.000 €	119,00 €	144,00 €	170,00 €	192,00 €	212,00 €	238,00 €	265,00 €	295,00 €	328,00 €
bis 61.000 €	129,00 €	159,00 €	192,00 €	215,00 €	238,00 €	267,00 €	295,00 €	330,00 €	363,00 €
bis 67.000 €	139,00 €	176,00 €	212,00 €	238,00 €	265,00 €	295,00 €	328,00 €	363,00 €	401,00 €
bis 73.000 €	149,00 €	192,00 €	232,00 €	262,00 €	290,00 €	325,00 €	358,00 €	398,00 €	436,00 €
bis 79.000 €	159,00 €	207,00 €	255,00 €	285,00 €	317,00 €	353,00 €	391,00 €	431,00 €	474,00 €
bis 85.000 €	170,00 €	222,00 €	275,00 €	310,00 €	343,00 €	383,00 €	421,00 €	466,00 €	510,00 €
bis 91.000 €	182,00 €	238,00 €	295,00 €	333,00 €	368,00 €	411,00 €	453,00 €	499,00 €	547,00 €
über 91.000 €	192,00 €	255,00 €	317,00 €	356,00 €	396,00 €	439,00 €	484,00 €	534,00 €	583,00 €

Kinder über 2 Jahre / wöchentliche Betreuungszeiten

Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	23,00 €	28,00 €	33,00 €	43,00 €	51,00 €	61,00 €	71,00 €	81,00 €	91,00 €
bis 37.000 €	33,00 €	43,00 €	51,00 €	61,00 €	71,00 €	84,00 €	96,00 €	111,00 €	124,00 €
bis 43.000 €	46,00 €	56,00 €	66,00 €	79,00 €	91,00 €	108,00 €	124,00 €	139,00 €	154,00 €
bis 49.000 €	56,00 €	68,00 €	81,00 €	96,00 €	114,00 €	131,00 €	149,00 €	167,00 €	187,00 €
bis 55.000 €	66,00 €	81,00 €	96,00 €	116,00 €	134,00 €	154,00 €	176,00 €	197,00 €	217,00 €
bis 61.000 €	76,00 €	94,00 €	114,00 €	134,00 €	154,00 €	179,00 €	202,00 €	225,00 €	250,00 €

5.2 Elternbeitragsatzung

bis 67.000 €	86,00 €	108,00 €	129,00 €	152,00 €	176,00 €	202,00 €	227,00 €	255,00 €	280,00 €
bis 73.000 €	96,00 €	121,00 €	144,00 €	170,00 €	197,00 €	225,00 €	255,00 €	283,00 €	312,00 €
bis 79.000 €	108,00 €	134,00 €	159,00 €	189,00 €	217,00 €	250,00 €	280,00 €	306,00 €	333,00 €
bis 85.000 €	119,00 €	147,00 €	176,00 €	207,00 €	238,00 €	272,00 €	306,00 €	335,00 €	363,00 €
bis 91.000 €	129,00 €	159,00 €	192,00 €	225,00 €	260,00 €	295,00 €	332,00 €	363,00 €	396,00 €
über 91.000 €	139,00 €	174,00 €	206,00 €	244,00 €	280,00 €	320,00 €	358,00 €	393,00 €	426,00 €

OGS und ergänzende Kindertagespflege

mit ergänzender Tagespflege

Jahreseinkommen	nur OGS	bis 35 Std.	bis 45 Std.	45+ Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	46,00 €	51,00 €	61,00 €	71,00 €
bis 37.000 €	56,00 €	66,00 €	81,00 €	96,00 €
bis 43.000 €	66,00 €	81,00 €	102,00 €	124,00 €
bis 49.000 €	76,00 €	96,00 €	124,00 €	149,00 €
bis 55.000 €	86,00 €	114,00 €	144,00 €	176,00 €
bis 61.000 €	96,00 €	129,00 €	164,00 €	202,00 €
bis 67.000 €	108,00 €	144,00 €	187,00 €	222,00 €
bis 73.000 €	119,00 €	159,00 €	207,00 €	250,00 €
bis 79.000 €	129,00 €	176,00 €	227,00 €	275,00 €
bis 85.000 €	139,00 €	192,00 €	250,00 €	312,00 €
bis 91.000 €	149,00 €	206,00 €	270,00 €	338,00 €
über 91.000 €	157,00 €	222,00 €	290,00 €	363,00 €

**Richtlinien
zur Gewährung der Kindertagespflege
gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten**

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII (KJHG) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragsatzung" der Stadt Emsdetten.

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die entsprechenden Paragraphen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) sowie das Kinderfördergesetz (KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Leistungen

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Emsdetten erbracht:

- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen,
- Werbung von Tagespflegepersonen,
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren,
- Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten sowie Eltern oder Elternteile in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen,
- Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz NW,

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Besondere Betreuungsbedarfe

4.1 Randzeitenbetreuung

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr stehen institutionelle Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Einzelfall kann für diese Kinder im Rahmen einer sog. „Randzeitenbetreuung“ vor und/oder nach der institutionellen Betreuung ergänzend eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.

Für die Randzeitenbetreuung ist ein Mindestbetreuungsbedarf von 10 Stunden monatlich erforderlich.

Bei der Randzeitenbetreuung ist Voraussetzung für die öffentliche Förderung, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine entsprechend umfängliche selbständige Tätigkeit ausgeübt bzw. eine Ausbildung absolviert wird.

Grundsätzlich werden lediglich qualifizierte Kräfte in der Kindertagespflege eingesetzt. Sofern sich ein Betreuungsbedarf für Randzeiten ergibt, der nicht von qualifizierten Kräften abgedeckt werden kann, können im Ausnahmefall nicht qualifizierte Personen eingesetzt werden. Die Geeignetheit dieser Personen wird vom Jugendamt überprüft. Bei den nicht qualifizierten Kräften darf es sich nicht um Angehörige des Kindes oder seiner Eltern 1. und 2. Grades in gerader oder Seitenlinie handeln.

4.2 Ferienbetreuung

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) **vorrangig** in Anspruch zu nehmen.

5. Fördervoraussetzungen

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen erfüllt, wenn mindestens ein Angebot von **20 Stunden** pro Woche gemacht wird. Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund

Institutionelle Betreuungsangebote (Kindertageseinrichtungen, OGS) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Umfang der Fremdbetreuung eines Kindes soll unter Berücksichtigung des Besuchs einer Kindertageseinrichtung oder der Schule bzw. OGS und ergänzender Kindertagespflege 55 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Drei-Monats-Regelung möglich.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Emsdetten haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der regelmäßigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch für fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, insgesamt maximal acht Kindern.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Tagespflegepersonen sind zum Schutz des Kindeswohls, zu einer Betreuung der Kinder ohne jegliche physische und psychische Gewalt verpflichtet. Die Tagespflegeperson achtet das Kind und dessen Rechte, kann Konflikte und Stresssituationen gewaltfrei bewältigen und überschreitet keine körperlichen/sexuellen Grenzen.

Die Tagespflegeperson soll zudem fähig sein, Anzeichen von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung eines Kindes zu erkennen, die konkrete Situa-

tion einzuschätzen und Schlussfolgerungen zu ziehen, Elterngespräche zu führen und fachliche Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durch eine insofern erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen. Die Fachberatung der Stadt Emsdetten unterstützt die Tagespflegepersonen durch Fortbildungsangebote, Mitwirkungsmöglichkeiten im Netzwerk Kinderschutz und fachliche Beratung.

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, nicht jedoch über die gesetzlich geregelte Höchstzahl der zu betreuenden Kinder insgesamt und nicht länger als sechs Wochen.

6.1 Persönliche Voraussetzungen

Bei der Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen sind die folgenden Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen:

- Mindestens: Hauptschulabschluss
- Mindestalter: 21 Jahre, mit Einzelfallentscheidung; Höchstalter: 67 Jahre, mit Einzelfallentscheidung
- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.:
- Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den Ehemann /die Ehefrau bzw. Lebenspartner/-in sowie die eigenen Kinder sind vorhanden.
- Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Sie arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, der Fachberatung, Institutionen und anderen Tagespflegepersonen zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

- Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
- Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
- Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
- Die Tagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form

6.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen),
- Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis,
- Lebenslauf,
- Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung,
- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden.
- Hausärztliches Attest (alle 5 Jahre)
- Bescheinigung über die Teilnahme an dem Kurs „Erste-Hilfe für Kinder“ (alle 2 Jahre).

6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
- Die Einrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze (für Schulaufgaben) zur Verfügung.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.

Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf

- die kindlichen Bedürfnisse.
- Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

- Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
- Rauchmelder müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind, das sich ausschließlich in Kindertagespflege befindet, erstellt die Tagespflegeperson eine angemessene Bildungsdokumentation

7. Qualifizierung

7.1. Tagespflegeausbildung

Die Tagespflegepersonen werden qualifiziert auf der Basis des DJI-Curriculums mit einem Unterrichtsumfang von mindestens 177 Stunden, thematisch aufgeteilt in:

- Vorkurs und
- Qualifizierungskurse

Der **Vorkurs** mit einem Umfang von 25 UE vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und rechtliche Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen dieses Kurses sind u.a.:

- Erwartungen und Aufgaben in der Kindertagespflege
- Erstkontakt mit den Eltern
- Gestaltung der Eingewöhnungsphase
- rechtliche Grundlagen in der Kindertagespflege,
- Erste Hilfe Kurs

Qualifizierungskurs Teil I (64 UE)

- Die Entwicklung des Kindes. Das Kind in zwei Familien
- Erziehungsziele - Erziehungsstile
- Die Beziehung zum Kind aufbauen - eine sichere Bindung
- Recht
- Spielpädagogik
- Gesundheit und Ernährung
- Entwicklung und Erstellung einer pädagogischen Konzeption

Qualifizierungskurs Teil II (88 UE)

- Erziehungshandeln
- Soziales Management
- Verhalten und Wahrnehmung
- Kinder in besonderen Lebenslagen
- Frühkindliche Förderung / Medienerziehung
- Gewaltfreie Erziehung
- Netzwerk Tagespflege
- Abschluss / Prüfung

Im Anschluss an die Qualifizierungskurse können die Tagespflegepersonen die bundesweit anerkannte Zertifikatsprüfung im Bereich Kindertagespflege ablegen und erlangen damit das Bundeszertifikat.

Für sozialpädagogische Fachkräfte gelten zu vereinbarende Sonderregelungen. Voraussetzung für die Tätigkeit in der Kindertagespflege ist in der Regel das

Absolvieren aller drei Module der Tagespflegeausbildung.
Ein vorzeitiger Einsatz während des 2. Moduls wird bei festgestellter Eignung ermöglicht, um den Praxisbezug während der fortgeschrittenen Ausbildung zu ermöglichen.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Jugendamt zu 50 % übernommen. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 20 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Tagespflegeperson vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist nicht mehr zur Verfügung steht.

7.2 Weiterbildung

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung/Weiterbildung mit in einem Umfang von mindestens 9 (neun) Unterrichtsstunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

Der Kurs „Erste Hilfe im Säuglings- und Kindesalter“ muss alle 2 Jahre mit 9 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen/Weiterbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses liegen in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

Die Kosten der Fort- und Weiterbildung werden vom Jugendamt zu 50% übernommen, sofern im Vorfeld eine Rücksprache mit der Fachberatung im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Bedarfsorientierung gehalten wurde.

8. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen

8.1 Großtagespflegestelle

8.1.1 Definition

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens 9 Kinder insgesamt durch mehrere Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 - 3jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben sollten.

8.1.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums (Zertifikat) nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

8.1.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband - Landesjugendamt - Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits- und der Baubehörde ist erforderlich.
- Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Tagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

8.1.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten unter anderem pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Großtagespflegestellen, die einen Betriebskostenzuschuss erhalten, haben ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden) vorzuhalten.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson ist vorzuhalten.

8.2 Tagespflegegemeinschaft

8.2.1 Definition

Als Sonderform der Kindertagespflege können zwei Tagespflegepersonen im privat genutzten Wohnraum nach Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten bis zu 8 Kinder gleichzeitig betreuen.

8.2.2 Rahmenbedingungen

Grundsätzlich greifen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, wobei mindestens eine der Tagespflegepersonen vollqualifiziert sein muss.

9. Gewährung von Leistungen für die Kindertagespflege

9.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Antrag auf Gewährung der Geldleistung ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum des Antragseingangs auf Kindertagespflege.

9.2 Gewährung laufender Geldleistungen

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Emsdetten eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die Geldleistung bemisst sich

- am erforderlichen und nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und
- an der Qualifikation der Betreuungsperson.

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der nachfolgenden

9.2.1 „Leistungsstabelle Kindertagespflege“:

Qualifizierungsgrad der Kindertagespflegeperson	Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche bis (Std.) und Vergütung:								
	10	15	20	25	30	35	40	45	ab 45
Vorkurs und Qualifikationskurs I (Teilqualifikation)	159 €	238 €	319 €	399 €	478 €	557 €	637 €	716 €	795 €
Qualifikationskurs II (Vollqualifikation)	212 €	319 €	424 €	531 €	637 €	744 €	849 €	956 €	1.061 €

Wird ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) gewährt, erhält die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung entsprechend ihrer/seiner Qualifikation (Teilqualifikation 3,70 €; Vollqualifikation 4,75 € pro Std.). Die Stunden werden spitz abgerechnet.

Mit der vorstehenden Leistungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen für die Betreuung abgegolten. Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. die Betriebskosten für Fahrten, wenn Kinder abgeholt werden, können den Eltern separat in Rechnung gestellt werden. Die Tagespflegepersonen können darüber hinaus ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

Für die Erstellung der notwendigen Bildungsdokumentation ist ein Zeitaufwand im Umfang von einer Stunde pro Kind und Monat bei der Ermittlung der

Betreuungsstunden zu berücksichtigen.

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sich auf eine bedarfsgerechte Betreuungszeit verständigen.

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

Tagespflegepersonen, die Kinder ausschließlich in Randzeiten betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Kontingent.

Bei Kindern mit festgestelltem besonderem Förderbedarf erhält die Tagespflegeperson ein bedarfsgerechtes Tagespflegeentgelt.

9.2.2. Anpassungsklausel nach dem KiBiz

Die vorstehende Vergütung gilt ab dem 1.8.2016 (Beginn des Kindergartenjahres 2016/17). In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich - befristet bis einschließlich Kindergartenjahr 2018/2019 - die Vergütung jährlich um 3 % - erstmals zum 1.8.2017 - wobei die Beträge jeweils nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet werden.

9.2.3 Zahlungszeitraum

Der Anspruch auf die monatliche pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, wenn das Betreuungsverhältnis in der ersten Monatshälfte begonnen hat und ab dem 15. des Monats bei Beginn in der zweiten Monatshälfte; jedoch frühestens mit der Antragstellung.

Der Zahlungszeitraum wird mittels Bescheid durch das Jugendamt festgelegt. Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel maximal 18 Monate. Die Bewilligung orientiert sich grundsätzlich am Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) und kann nach Überprüfung der Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege und Vorlage neuer Arbeitsbescheinigungen o.ä. bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.

Sollten in der Betreuungsvereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Tagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung und auf die Pflicht zur Erbringung des Elternbeitrages.

9.2.4 Zahlungsmodalitäten

(1) Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühesten möglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des laufenden Monats.

- (2) Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig - mindestens zwei Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.
- (3) Bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses wird die Zahlung zum 15. (bei Beendigung in der ersten Hälfte des Monats) oder zum Ende des Monats (bei Beendigung in der zweiten Hälfte des Monats) eingestellt.

9.2.5. Sozialversicherungsleistungen

Unfallversicherung

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Tagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Betreuungsperson nicht weiter zur Verfügung besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Betreuungspersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst kranken versichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen. Die angemessenen Kosten einer Krankentagegeld-versicherung werden ebenfalls hälftig übernommen. Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, sollen sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Die hierfür anfallenden Kosten werden ebenfalls zur Hälfte erstattet.

9.2.6. Auszahlung der Beiträge

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragstellung und spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen.

9.3. Einmalige Leistungen

Eingewöhnungspauschale

Für die drei- bis vierwöchige Eingewöhnungsphase leistet das Jugendamt eine einmalige Pauschale in Höhe von **100 € pro Kind**.

Für Kinder ab 3 Jahren bis zur Beendigung der Grundschulzeit wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 50,00 € je Kind, bei Besuch einer weiterführenden Schule 25,00 € je Kind gezahlt.

Bei der Gewährung von Kindertagespflege durch Familienangehörige entfällt die Eingewöhnungspauschale.

Erstausstattungszuschuss

Tagespflegepersonen, die die Teilqualifikation abgeschlossen und sich schriftlich verpflichtet haben, als Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen, erhalten auf Antrag einen Erstausstattungszuschuss in Höhe von bis zu 500,00 €. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Das Jugendamt behält sich vor, den Zuschuss anteilig zurückzufordern, wenn die Tagespflegeperson vor Ablauf von zwei Jahren nicht mehr für die Vermittlung von Kindern zur Verfügung steht.

10 Vertretungsregelungen

10.1. Urlaub

Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die Urlaubszeiten zu verständigen. Die vereinbarten Urlaubszeiten sollen einen Zeitraum von 4 Wochen im Kalenderjahr umfassen.

10.2. Krankheit der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson hat eine Erkrankung unverzüglich den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder mitzuteilen, eine Meldung beim Jugendamt ist ab dem 3. Tag einer Erkrankung erforderlich verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung.

Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Tagespflegepersonen und die Sorgeberechtigten so zu verständigen, dass eine Vertretungsregelung für die erste Woche getroffen wird.

Dauert die Erkrankung voraussichtlich länger als 1 Woche, ist in Absprache zwischen Sorgeberechtigten, Tagespflegeperson und Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes erfolgen soll.

Die laufende Geldleistung wird im Erkrankungsfall für bis zu zwei Wochen fortgezahlt. Das Leistungsentgelt für die Vertretungskraft wird ab der 2. Woche der Erkrankung der Tagespflegeperson nach der Leistungstabelle gewährt.

11. Kostenbeitrag

Die Sorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Emsdetten in der jeweils gültigen Fassung. Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (z.B. Erkrankung

des Kindes) zu leisten. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat. Bei einer Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit ist der sich neu ergebende Kostenbeitrag für den gesamten Monat zu entrichten.

12. Einzelfallentscheidungen

In besonderen Situationen können in der Kindertagespflege Einzelfallentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

13. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emsdetten treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Emsdetten, 20. Dezember 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 20.06.2016 in der Fassung der 7. Änderung vom 21.12.2016 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 21. Dezember 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des X. Nachtrages
vom 21. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiner) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken- auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug oder einer in Verlängerung vom Hauptzug gedachten geraden Linie zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|---|
| - in Reinigungsklasse RK 0: 0,00 Euro | - Selbstreinigerstraße |
| - in Reinigungsklasse RK 1: 2,94 Euro | - wöchentliche Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 2: 1,47 Euro | - 14-tägige Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 3 | - nicht belegt |
| - in Reinigungsklasse RK 4: 14,70 Euro | - Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung |

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | |
|---------------------------------------|
| - in Dringlichkeitsstufe 1: 0,85 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 2: 0,68 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 3: 0,42 Euro |

- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 18.12.2015 außer Kraft.

Emsdetten, 20. Dezember 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des X. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 21. Dezember 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2017
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 56)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße			X			X		
9	Alte Gartenstraße			X					X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink					X	X		
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie			X					X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs. Nr. 55 - 80))	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstr. und Wildgrund)			X					X
17	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünring)			X					X
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünring und Sträterstr.			X			X		
19	Am Markt					X	X		
20	Am Mühlenbach			x					X
21	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstr. und Grünring)			X			X		
22	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstr. einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)			X					X
23	Amselweg			X					X
24	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
25	Am Strietbach		X				X		
26	Am Telgengrund			X					X
27	Amtmann-Schipper-Straße		X				X		
28	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X					X
29	Am Waldrand			X					X
30	Am Wasserturm			X					X
31	Am weißen Stein	X							x
32	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X					X
33	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X							X
34	An der Beeke			X					X
35	Annastraße			X			X		
36	Antonskamp	X							X
37	Anton-Storch-Straße	X							X
38	Arminstraße			X					X
39	Auf dem Esch	X							X
40	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
41	August-Bebel-Straße	X							X
42	August-Heeke-Straße	X							X
43	August-Macke-Str.			X					X
44	Auguststraße			X					X
45	Bachstraße		X				X		
46	Bahnhofstraße					X	X		
47	Beckstraße			X			X		
48	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X					X
49	Beimerskamp			X					X
50	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X					X
51	Berge			X					X
52	Bergstraße (inkl. Stichweg)			X					X
53	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X							X
54	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X							x
55	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X
56	Bernhardstraße			X					X
57	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
58	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X						X	
59	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str.bis Drivel)	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2017
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienststufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
60	Biörn			X					X
61	Birkenweg	X							X
62	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X							X
63	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
64	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
65	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle		X				X		
66	Böckenholtweg			X					X
67	Bonhoefferstraße			X					X
68	Borghorster Straße		X				X		
69	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X							X
70	Brahmsstraße			X					X
71	Brandskamp			X					X
72	Brede			X					X
73	Brennesselweg			X					X
74	Brentanostraße	X							X
75	Breslauer Straße	X							X
76	Brökersgrund	X							X
77	Bronzeweg	X							X
78	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X				X	
79	Brookweg bis Taubenstraße		X				X		
80	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			x					X
81	Brucknerstraße			X					X
82	Brunsmannweg			X					X
83	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X			X		
84	Buckhoffstraße		X				X		
85	Bühlsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Dreihuesweg)			X			X		
86	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Dreihuesweg und Reckenfelder Str.)	X					X		
87	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
88	Carlo-Schmidt-Straße	X							X
89	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
90	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
91	Chromweg	X							X
92	Cremannsbusch			X					X
93	Dahlienweg			X					X
94	Dahlmannsbusch			X			X		
95	Dannenkamp			X					X
96	Delpstraße			X			x		
97	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X						X
98	Diekhueslinde			X					X
99	Diekpohl ohne Stichwege			X					X
100	Diekpohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X
101	Diekstraße		X				X		
102	Diemshoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X		
103	Diemshoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
104	Distelkamp			X					X
105	Dorfstraße		X						X
106	Dornenkamp			X					X
107	Dreihuesweg			X				X	
108	Dreisk			X					X
109	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
110	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)	X							X
111	Drivel (Kasbreite bis Poller bei Hs.-Nr. 25)			X					X
112	Drosselweg			X					X
113	Droste-Hülshoff-Allee		X					X	
114	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
115	Drosteweg	X							X
116	Dünenweg			X					X
117	Edith-Stein-Straße	X							X
118	Edmund-Kohl-Straße			X					X
119	Eibenweg	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2017
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
120	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X
121	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
122	Eichenweg			X					X
123	Eisenbahnstraße			X			X		
124	Eisengraben			X					X
125	Elbersstraße		X				X		
126	Elsa-Brändström-Straße	X							X
127	Elsterstraße			X					X
128	Emmastraße			X			X		
129	Emil-Nolde-Str.			X					X
130	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X	X		
131	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X			X		
132	Endken			X					X
133	Engelbert-Gröter-Str.			x					x
134	Enge Straße			X					X
135	Engelnkamp			X					X
136	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
137	Erikastraße			X					X
138	Erlenweg			X					X
139	Ernst-Hase-Weg			X					X
140	Ernst-Reuter-Straße	X							X
141	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
142	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
143	Eschstraße (ohne Stichweg)			X				X	
144	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
145	Eulenweg			X					X
146	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X
147	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
148	Feldhoek			X					X
149	Felixstraße			X					X
150	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X
151	Fichtenweg			X					X
152	Fliederweg	X							X
153	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekpohl)			X					X
154	Föhrendamm von Diekpohl bis Ende	X							X
155	Frankweg	X							X
156	Franz-Lehar-Straße	X							X
157	Franz-Liszt-Straße			X					X
158	Franz-Marc-Str.			X					X
159	Franz-Mülder-Straße			X			X		
160	Frauenstraße					X	X		
161	Frida-Kahlo-Str.			X					X
162	Friedenstraße			X					X
163	Friedhofstraße	X							X
164	Friedhofsweg	X							X
165	Friedrichstraße			X			X		
166	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
167	Frischholt (Teilstück Grünring bis Vennweg)	X							X
168	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünring)			X					X
169	Fritz-Erler-Straße	X							X
170	Fuchsweg	X							X
171	Gabriele-Münter-Str.			X					X
172	Gaitlingstiege			X					X
173	Gartenweg	X							X
174	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X					X
175	Gerhart-Hauptmann-Straße			X					X
176	Gertrud-Luckner-Straße	X							X
177	Ginsterweg			X					X
178	Glatzer Straße	X							X
179	Goerdelerstraße			X					X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2017
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
180	Goethestraße			X					X
181	Goldbergweg bis Ausbauende			X				X	
182	Grabbestraße			X					X
183	Grabenstraße		X				X		
184	Grafensteinweg			X					X
185	Grenzweg			X					X
186	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)		X				X		
187	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X							X
188	Grimmestraße			X					X
189	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)		X					X	
190	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Str.)		X				X		
191	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X							X
192	Gustav-Mahler-Straße			X					X
193	Gustav-Wayss-Straße			X			X		
194	Gutenbergstraße			X			X		
195	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X							X
196	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X			X		
197	Haferkamp	X							X
198	Händelstraße	X							X
199	Handwerkergerwerbepark			X			X		
200	Hanfelde			X					X
201	Hannah-Ahrendt-Straße	X							X
202	Hans-Böckler-Straße	X							X
203	Hansestraße		X				X		
204	Hans-Poetschki-Straße	X							X
205	Haselstraße bis Haus-Nr. 22			X					X
206	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X							X
207	Haydnstraße	X							X
208	Heckenweg			X					X
209	Heckingsgarten	X							X
210	Hedwigstraße			X					X
211	Heidberge			X			X		
212	Heidegarten	X							X
213	Heideweg	X							X
214	Heilemannskamp			X					X
215	Heinrich-Heine-Straße	X							X
216	Heinrich-Lübke-Straße	X							X
217	Hemberger Damm (ohne Stichweg)		X				X		
218	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X							X
219	Hengeloplatz				X		X		
220	Hermann-Ehlers-Weg	X							X
221	Hermann-Hesse-Straße	X							X
222	Hermannstraße			X				X	
223	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße			X					X
224	Hermelingskamp			X					X
225	Herskamp			X					X
226	Herzbach Bühlsand bis Reckenfelder Str.	X							X
227	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Dreihuesweg			X					X
228	Heüveldopsbusch			X					X
229	Hilgenbrink			X					X
230	Hindemithstraße	X							X
231	Hinrikstraße			X					X
232	Höftstraße			X					X
233	Hohe Straße			X					X
234	Hölderlinstraße	X							X
235	Holländerweg			X					X
236	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)			X			X		
237	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X					X		
238	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2017
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
239	Holunderweg	X							X
240	Hörstingsheide			X					X
241	Hosperseck	X							X
242	Hüewel	X							X
243	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X					X
244	Hülmöllerweg			X				X	
245	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
246	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X							X
247	Hüningrode			X					X
248	Im Bockholt			X					X
249	Im Eschwinkel			X					X
250	Im Föhrenholz	X							X
251	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X			X		
252	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X	
253	Im Holtkamp	X					X		
254	Im Hoek	X							X
255	Im Kleinkamp	X							X
256	Im Timpen			X					X
257	Immermannstraße			X			X		
258	In der Lauge ohne Stichweg		X				X		
259	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X					X
260	Inselweg			X					X
261	Jadeweg			X					X
262	Jahnstraße			X					X
263	Jakob-Kaiser-Straße	X							X
264	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X							X
265	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					X
266	Johann-Christoph-Straße			X					X
267	Josefstraße			X					X
268	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					X
269	Jutestraße (Stichwege)	X							X
270	Kanalweg	X							X
271	Kapellenstraße			X					X
272	Karl-Arnold-Straße	X							X
273	Karlstraße			X			X		
274	Kasbreite incl. Stichweg			X					X
275	Kastanienweg	X							X
276	Katthagen				X		X		
277	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X
278	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
279	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X				X		
280	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
281	Kiefernweg			x					X
282	Kiesstraße	X							X
283	Kirchplatz Hl. Geist			X				X	
284	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X				X	
285	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.				X		X		
286	Kleine Schweiz	X							X
287	Kleiststraße	X							X
288	Klemensstraße			X					X
289	Knollenkamp			X					X
290	Knollenwiese			X					X
291	Kolpingstraße			X			X		
292	Konenhoek			X					X
293	Königsberger Straße	X					X		
294	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
295	Kontrastraße			X					X
296	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X					X
297	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X							X
298	Krähenhügel	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2017
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
299	Kreuzkamp			X					X
300	Krumme Straße			X					X
301	Kuhlmannstraße			X				X	
302	Kupfergraben			X					X
303	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
304	Kurze Straße			X					X
305	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X			X		
306	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
307	Lange Water bis Vennweg			X				X	
308	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
309	Leifhelmweg			X				X	
310	Lerchenfeld		X				X		
311	Lerschweg	X					X		
312	Lessingstraße			X					X
313	Letterhausstraße			X			X		
314	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
315	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X					X
316	Leuschnerstraße			X					X
317	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X					X		
318	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X							X
319	Lindenstr. (von Elbersstr. bis Unterführung B 481)			X			X		
320	Lindenstr. (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X							X
321	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X			X		
322	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X							X
323	Ludgeristraße			X					X
324	Ludwig-Erhard-Straße	X							X
325	Lütkenfelde	X							X
326	Lütkenheide			X					X
327	Machangelstraße			X					X
328	Marderweg	X							X
329	Maria-Montessori-Straße	X							X
330	Marie-Curie-Straße	X							X
331	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X							X
332	Marie-Juchacz-Straße	X							X
333	Mariengarten			X			X		
334	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X			X		
335	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X							X
336	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X					X
337	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X			X		
338	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.			X					X
339	Martinumgasse	X					X		
340	Matthias-Claudius-Straße			X					X
341	Max-Bruch-Straße			X					X
342	Max-Liebermann-Straße			X					X
343	Max-Reger-Straße			X					X
344	Mayland	X							X
345	Messingweg	X							X
346	Metallweg	X							X
347	Middelpennig			X					X
348	Mittelstraße			X					X
349	Moltkestraße			X					X
350	Moorbrückenstraße			X			X		
351	Mörikestraße			X					X
352	Mozartstraße			X					X
353	Mühlenbachau			X					X
354	Mühlenstraße		X				X		
355	Müldersbusch			X					X
356	Münsterkamp			X			X		
357	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße		X				X		
358	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2017
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
359	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X							X
360	Münzstraße			X					X
361	Nachtigallenweg			X					X
362	Nelly-Sachs-Straße	X							X
363	Neubrückenstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X							X
364	Neubrückenstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X							X
365	Neubrückenstraße (ohne Stichwege)		X				X		
366	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X				X		
367	Nickelweg			X					X
368	Nien Eschk	X							X
369	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X							X
370	Nordring		X				X		
371	Nordwalder Straße		X				X		
372	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X					X
373	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X					X
374	Offenbachstraße	X							X
375	Opalweg			X					X
376	Oststraße	X							X
377	Pablo-Picasso-Str.			X					X
378	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X					X
379	Pankratiusgasse	X							X
380	Paul-Cezanne-Str.			X					X
381	Paul-Klee-Str.			X					X
382	Paula-Modersohn-Becker-Str.			X					X
383	Peter-Funcke-Weg			X					X
384	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
385	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X							X
386	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
387	Platinweg	X							X
388	Poggenpohl	X							X
389	Pottmeierweg			X					X
390	Querstraße			X					X
391	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X					X
392	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Str. bis Dreihuesweg/Föhrendamm		X				X		
393	Reiherweg	X							X
394	Rektor-Surholt-Straße	X							X
395	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.					X	X		
396	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild		X				X		
397	Richard-Wagner-Straße	X							X
398	Riegelstraße			X					X
399	Rilkestraße	X							X
400	Ringstraße			X					X
401	Robert-Schumann-Straße			X					X
402	Robertstraße			X					X
403	Roggenkamp	X							X
404	Rosenstraße			X					X
405	Rotdornweg	X							X
406	Rubinweg			X					X
407	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
408	Sandhügel			X					X
409	Sandstiege	X							X
410	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X			X		
411	SandstraßeStichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
412	Sandufer					X	X		
413	Sandufergasse	X						X	
414	Saphirweg			X					X
415	Schilgenstr. Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X					X
416	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
417	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
418	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2017
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
419	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
420	Schlehenweg	X							X
421	Schlösserweg	X							X
422	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
423	Schmitzkamp			X					X
424	Schniebändskamp	X							X
425	Schoppenkamp			X			X		
426	Schräger Weg			X					X
427	Schubertstraße			X					X
428	Schückingstraße			X			X		
429	Schulstraße		X				X		
430	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X							X
431	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
432	Schützenstraße		X				X		
433	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
434	Schwalbennest			X					X
435	Schwarzer Weg	X							X
436	Schwester-Columba-Straße			X					X
437	Schwester-Columba-Straße (Stichwegzw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
438	Senefelder Str.			X					X
439	Servatiusgasse	X							X
440	Silberweg		X				X		
441	Simmeris			X					X
442	Sinninger Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)			X			X		
443	Sonnenstraße			X					X
444	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X						X	
445	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X							X
446	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X			X		
447	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
448	Spechtweg			X					X
449	Speckmannstraße	X							X
450	Spieck			X					X
451	Spiekkamp			X					X
452	Spinnerstraße			X					X
453	Spulerstraße	X						X	
454	St. Arnoldweg			X					X
455	Stahlstraße			X					X
456	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X			X		
457	Stautenberg	X							X
458	Stefanstraße			X					X
459	Steinweg			X					X
460	Sternbusch bis Haus-Nr.14	X							X
461	Sternstraße			X					X
462	Sträterstraße	X					X		
463	Stroetmannshügel			X					X
464	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X			X		
465	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	X							X
466	Südstraße			X					X
467	Talstraße	X							X
468	Tannenweg			X					X
469	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X				X		
470	Taubenstraße -(Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X							X
471	Theodor-Fontane-Straße			X					X
472	Theodor-Heuss-Straße	X							X
473	Theodor-Storm-Straße			X					X
474	Thomas-Mann-Straße			X					X
475	Toschlag			X					X
476	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X							X
477	Uferweg Böckenholtweg bis Drosteweg			X					X
478	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2017
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK	RK	RK	RK	RK	1	2	3
		0	1	2	3	4			
16	Hansestraße, beidseitig								
17	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig								
18	Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grünring, einseitig gegenläufig								
19	Im Hagenkamp von Münsterstr. bis Nordring, einseitig gegenläufig								
20	In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig								
21	Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig								
22	Lerchenfeld, beidseitig								
23	Lönsstraße, beidseitig								
	Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:								
24	Mühlenstraße, beidseitig								
25	Münsterstraße, beidseitig								
26	Neubrückenstraße, beidseitig								
27	Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig								
28	Reckenfelder Str., beidseitig								
29	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig								
30	Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig								
31	Verbindungsweg von Droste Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld								
32	Wegnerstr. Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig								
33	Westring. mittig/gegenläufig								
34	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig								
35	Wilhelmstr., beidseitig								
	*								
	RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch								
	RK 1 - wöchentliche Reinigung								
	RK 2 - 14-tägige Reinigung								
	RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)								
	RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung								
	Gehwege: Die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, Fußgängerwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.								

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen und Winterdienstdringlichkeitsstufen (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit / Reinigungsumfang		Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter: A = anliegende Grundstücks- eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger- straße	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell und zusätzliche Handreinigung	Reinigung Fahrbahn	Stadt

WD 1	Dringlichkeits- stufe 1	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 2	Dringlichkeits- stufe 2	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 3	Dringlichkeits- stufe 3	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Gebührensatzung
vom 04.07.2012
in der Fassung des V. Nachtrages
vom 21. Dezember 2016
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012
in der Fassung des II. Nachtrages
vom 18. Dezember 2015

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),
- in den jeweils geltenden Fassungen,
und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 4. Juli 2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.
Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall	
80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	60,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	86,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	105,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	148,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	589,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	1.638,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €
- Bioabfall	
120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	36,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	45,00 €

- **Altpapier**

240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.
Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingtem Austausch der Gefäße oder beim Leerungsvorgang „verschluckten“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und max. 2 gelbe Säcke mtl. 50,00 €
 - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß mtl. 15,00 €

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

**§ 4
Nutzungsberechtigte**

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des IV. Nachtrages vom 18.12.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18.12.2015 außer Kraft.

Emsdetten, 20. Dezember 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des V. Nachtrages vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18.12.2015 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 21. Dezember 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Richtlinien
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie
der außerschulischen Jugend- und Familienbildung
und Erholung in Emsdetten
beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 20. Dezember 2016

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze
2. Allgemeine Grundsätze des Antrags- und Auszahlungsverfahrens
3. Allgemeine Grundsätze des Verwendungsnachweises
4. Förderungsmöglichkeiten
Abschnitt I Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung in Emsdetten
 - 4.1 Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
Fahrten, Lager, Wanderungen, einschließlich Kurzfreizeiten
 - 4.2 Internationale Jugendbegegnung und internationaler Jugendaustausch
 - 4.3 Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung sowie Schulung von GruppenleiterInnen
 - 4.4 Zuschüsse zur Einrichtung, Einrichtungsergänzung und Renovierung von Stätten der Kinder- und Jugendarbeit
 - 4.5 Betriebskostenzuschüsse für Räumlichkeiten, die der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen
5. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch den Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg

Vorwort

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) stellt das „Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ junger Menschen als wesentlichen Auftrag heraus (§ 1 Abs. 1. KJHG). Die Stadt Emsdetten fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Voraussetzung für eine Förderung freier Träger der Jugendhilfe aus Emsdetten ist deren öffentliche Anerkennung gemäß § 75 KJHG, soweit bei den einzelnen Förderungspositionen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Antragsberechtigte ist gehalten, Beihilfen anderer Stellen in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Darüber hinaus hat der Antragsberechtigte eine angemessene Eigenleistung (mindestens 10 % der Gesamtkosten) zu erbringen, soweit diese Richtlinien nichts anderes vorschreiben. Eine Überfinanzierung von Maßnahmen zugunsten des Trägers darf nicht erfolgen.
Bei Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 74 Abs. 3 KJHG unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.
- 1.3 Über Beihilfen zu Maßnahmen, zu denen nach diesen Richtlinien kein Zuschuss gewährt werden kann, entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emsdetten im Einzelfall.
- 1.4 Maßnahmen, die ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, musikalischen, schulischen oder sportlichen Charakter haben oder mit einer derartigen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden nicht gefördert. Für Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, wird eine Beihilfe nicht gewährt.
Es werden ansässige Vereine und Vereinigungen gefördert, die öffentliche kulturelle Veranstaltungen durchführen, sofern diese Fahrten, Lager, Wanderungen einschl. Kurzfreizeiten oder internationale Jugendbegegnungen und internationalen Jugendaustausch durchführen.
- 1.5 Die öffentlichen Mittel sind so einzusetzen, dass innerhalb der Gruppe ein Ausgleich zu Gunsten der finanziell schwächer gestellten TeilnehmerInnen herbeigeführt wird. Der Träger der Maßnahme legt eigenverantwortlich die dazu notwendigen Kriterien fest.
- 1.6 Für Freizeitmaßnahmen gem. Ziffer 4.1 und 4.2 für Menschen mit Behinderungen wird
 - bei Maßnahmen mit Übernachtung der 4fache Zuschuss der jeweiligen Förderungsposition

- bei Maßnahmen ohne Übernachtung der 3fache Zuschuss der jeweiligen Förderungsposition
gewährt.
Für jeweils 3 Menschen mit Behinderungen wird ein/e BetreuerIn anerkannt.
- 1.7 Anträge können nicht bearbeitet werden, wenn der Antragsteller über früher gewährte Beihilfen trotz erfolgter Anmahnung nicht abgerechnet hat.
- 1.8 Die inhaltliche Ausgestaltung von Maßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch den Antragsteller im Rahmen dieser Richtlinien.
- 1.9 Bei allen Maßnahmen werden nur TeilnehmerInnen gefördert, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emsdetten haben.
BetreuerInnen, die Emsdettener Jugendgruppen betreuen, jedoch nicht in Emsdetten wohnhaft sind, können bei der Förderung berücksichtigt werden.
- 2. **Allgemeine Grundsätze des Antrags- und Auszahlungsverfahrens**
- 2.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Beihilfe nach diesen Richtlinien besteht nicht.
Beihilfen im Rahmen dieser Richtlinien können nur so lange und in solcher Höhe gewährt werden, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen.
Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, kann eine anteilige Kürzung der Beihilfebeträge erfolgen.
- 2.2 Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien mit Ausnahme der Zuschüsse gem. Pkt. 4.5 - Betriebskostenzuschüsse - und Pkt. 7 - Familienerholung - müssen spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung unter Beifügung der jeweils erforderlichen Verwendungsnachweise dem Jugendamt vorliegen.
Falls ein besonderer Zeitpunkt für die Antragsstellung besteht, ist dieser bei den jeweiligen Richtlinien zu entnehmen.
- 2.3 Beihilfen werden nur auf ein Bankkonto des Trägers (Vereinskonto etc.) überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten (Ausnahme Familienerholung) oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der/die LeiterIn einer Maßnahme muss volljährig sein und an einer Gruppenleiterschulung teilgenommen haben.
- 2.5 Antragsvordrucke, Teilnehmerlisten, Kostenaufstellungen etc. werden über die Internetseiten der Stadt Emsdetten zur Verfügung gestellt.
- 3. **Allgemeine Grundsätze des Verwendungsnachweises**
- 3.1 Der Antragsteller hat dem Stadtjugendamt die zweckentsprechende Verwen-

derung der Beihilfe durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Entsprechende Vordrucke werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.

Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, der Stadt Emsdetten für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antrageingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

- 3.2 Die Höhe der Beihilfe kann durch das Stadtjugendamt neu festgesetzt werden, wenn dies bei Prüfung des Verwendungsnachweises notwendig erscheint.
- 3.3 Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind umgehend zu erstatten.

4. Förderungsmöglichkeiten

Abschnitt I Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung in Emsdetten

4.1 Kinder- u. Jugenderholungsmaßnahmen (Fahrten, Lager, Wanderungen) einschließlich Kurzfreizeiten

4.1.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Höhe der Beihilfe beträgt je Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn 3,50 Euro. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass für die Maßnahme Kosten für die Anfahrt und / oder Unterkunft anfallen.
- (2) Die Veranstaltung muss mit An- u. Rückreisetag (gilt als ein Tag) mindestens 2 Tage dauern. Die Beihilfe wird höchstens für 21 Tage gewährt. Dies gilt nicht bei Kurzfreizeiten mit einer Übernachtung, sofern die Anreise vormittags und die Abreise nachmittags erfolgt.
- (3) Bei der Förderung werden berücksichtigt:
 - Kinder und Jugendliche, die im Kalenderjahr der Maßnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - TeilnehmerInnen im Alter von 18 - 27 Jahren, die in der Ausbildung stehen, Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, arbeitslos sind, Sozialhilfe beziehen oder eine Behinderung haben.
- (4) Voraussetzungen für die Arbeit (Qualitätsanforderung) als ehrenamtliche MitarbeiterInnen von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind:
 - die Teilnahme an einem GruppenleiterInnen -Grundkurs
 - die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs
 - die Teilnahme an einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz
 - die als LeiterInnen der Maßnahme vorgesehenen Personen müssen voll-

jährig, die als BetreuerInnen vorgesehenen Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Bei Jugendfreizeiten müssen LeiterInnen und BetreuerInnen volljährig sein.

- Für die Leitung der Maßnahme müssen sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte oder sonstige durch Beruf oder Erfahrung qualifizierte Kräfte eingesetzt werden.
- Die Anzahl der BetreuerInnen einschließlich LeiterInnen wird wie folgt festgelegt:

Bei einer Gruppenstärke von 5 TeilnehmerInnen 1 BetreuerIn, bei angefangenen weiteren 5 TeilnehmerInnen 1 weiterer(e) BetreuerIn.

Die Besetzung des Betreuungsteams soll sich geschlechtsparitätisch an der Zusammensetzung der Ferienfreizeit orientieren.

- (5) An einer Maßnahme eines ortsansässigen Trägers müssen mindestens 5 Kinder/Jugendliche aus der Stadt Emsdetten teilnehmen.
- (6) TeilnehmerInnen aus Emsdetten, die an Maßnahmen ortsfremder Träger teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss nach diesen Richtlinien, es sei denn, dass es sich um überregionale Maßnahmen handelt (Kreissportbund, Jugend- u. Familiendienst etc.). Überregionale Maßnahme heißt, dass die TeilnehmerInnen der Freizeit sich aus mindestens 2 Jugendamtsbezirken zusammensetzen.
- (7) Gefördert werden Fahrten, Lager und Wanderungen, die musikalischen Charakter haben oder mit einer musikalischen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- (8) Die Erbringung einer 10 %-igen Eigenleistung (vgl. 1.2) entfällt.

4.1.2 Verfahren

Siehe Ziff. 2.2

4.2 Internationale Jugendbegegnung und internationaler Jugendaustausch

4.2.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Höhe der Beihilfe beträgt für TeilnehmerInnen im Alter von 14 bis 25 Jahren sowie für BetreuerInnen an Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden, 4,00 Euro je Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn, bei Maßnahmen der Jugendbegegnung im Inland 3,00 Euro je Tag und TeilnehmerIn/ BetreuerIn.

Im Gegensatz zu den Maßnahmen der Jugenderholung ist bei Jugendbegegnungsmaßnahmen nachzuweisen, daß ein gemeinsames Programm mit anderen ausländischen Jugendgruppen oder einer Jugendgruppe durchgeführt wird.

- (2) Die Anzahl der Betreuer einschließlich Leiter wird entsprechend Ziffer 4.1.1 Abs. 4 festgelegt.

- (3) Das Programm sollte eine Dauer von mindestens 6 Tagen, höchstens jedoch 21 Tagen umfassen. An- und Abreise zählen als ein Tag.
- (4) Bei einem Gegenbesuch erhält der gastgebende Verein/Verband für die Programmgestaltung einen Zuschuss in Höhe von 3,00 Euro pro Gast und Kalendertag.
- (5) Bei Maßnahmen mit Ländern außerhalb Europas entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- (6) Werden internationale Jugendbegegnungen mit Sonderprogrammen (z.B. deutsch-französisches Jugendwerk, Euregio) gefördert, wird diese Förderung auf den städtischen Zuschuss angerechnet.
- (7) An der Maßnahme müssen mindestens 7 TeilnehmerInnen aus der Stadt Emsdetten teilnehmen.
- (8) Internationale Jugendbegegnungen und internationale Jugendaustauschmaßnahmen, die musikalischen Charakter haben oder mit musikalischen Veranstaltungen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden gefördert.
- (9) Die Erbringung einer 10%igen Eigenleistung (vgl. 1.2) entfällt.

4.2.2 Verfahren

Siehe Ziff. 2.2

4.3 Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung sowie Schulung von JugendgruppenleiterInnen

4.3.1 Förderungsabsicht

- (1) Unterstützt wird die außerschulische Bildung, die jungen Menschen vielerlei Lernfelder für praktisches Tun und Verhalten bieten kann. Sie reichen von der Förderung des kreativen Geschickes, musischer und kultureller Betätigung über die Ausbildung manueller Fertigkeiten bis zu sozialen Aktionen.
Mit der Förderung von Seminaren und Einzelveranstaltungen soll neuen Aktions- und Arbeitsformen in der außerschulischen Bildungsarbeit Rechnung getragen werden. Ziff. 1.4 der Richtlinien bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Emsdetten fördert die pädagogische Aus- und Weiterbildung geeigneter MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit durch besondere Schulungsmaßnahmen zu JugendgruppenleiterInnen, die sie befähigen, Gruppenleitertätigkeiten pädagogisch sinnvoll und wirksam wahrzunehmen.
Hierzu gehören weiterführende Seminare, musisch-kulturelle Fortbildungsveranstaltungen, Vertiefungskurse etc. für GruppenleiterInnen, um für die

verbandliche und nichtverbandliche Jugendarbeit neue Impulse, Anregungen, Kenntnisse über Verhaltensweisen Jugendlicher usw. zu erhalten. Ziffer 1.4 der Richtlinien bleibt unberücksichtigt.

4.3.2 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigten Trägern gem. § 75 KJHG können bei der Durchführung der o.g. Veranstaltungen folgende Beihilfen gewährt werden:

(1) Seminare, Tages- und Wochenendschulungen

Je Teilnehmertag mit einer Bildungseinheit von wenigstens 4 Zeitstunden pro Tag und TeilnehmerInnen 5,00 Euro, bei Maßnahmen mit Übernachtung in Bildungsstätten o.ä. pro Tag und TeilnehmerInnen 15 Euro bei einer Höchstförderung bis 8 Tagen;

Bei einer Übernachtung in Zelten oder einfachen Unterkünften (Gebäude, die ausschließlich dem Übernachten dienen und nur eingeschränkte Beherbergungsdienste zur Verfügung stellen. Sie umfassen lediglich die Unterbringung in Unterkünften wie Schulen, Turnhallen, Selbstversorgerhäusern, etc.) beträgt die Beihilfe 7,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn. Ein Tag wird nur dann angerechnet, wenn die Veranstaltung an diesem Tag mindestens 4 Zeitstunden umfasst. Umfassen die Veranstaltungen bei mehrtägigen Schulungen am An- bzw. Abreisetag keine 4, mindestens aber 2 Zeitstunden, beträgt die Beihilfe 50% des möglichen Tagessatzes je TeilnehmerIn.

Schulungen von Betreuungskräften, die im Rahmen von Maßnahmen tätig sind, die der Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen dienen, werden auf Grund der Besonderheit der Betreuungsleistung und der möglicherweise vorhandenen psychischen Belastungen zusätzlich folgendermaßen gefördert, wenn Ziel und Inhalt der Schulungsmaßnahme diesen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die Schulungsmaßnahme muß durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Die Maßnahmen können bis zu 50 % der Gesamthonorarkosten der Fachkraft, höchstens 375,00 Euro jährlich pro Antragsteller, gefördert werden.

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen teilnehmen. Eine Förderung der Emsdettener Teilnehmer kann auch erfolgen, wenn weniger als 5 Personen aus Emsdetten teilnehmen, an der Maßnahme selbst aber mehr als 5 Personen teilnehmen. Die Maßnahme darf nicht dem Besuch einer Ausstellung, Theater- oder Konzertveranstaltung dienen.

In die Förderung fällt nicht die Aus- u. Fortbildung von ÜbungsleiterInnen im Bereich des Sports sowie ChorleiterInnen u.ä. im Bereich der Musik.

(2) Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen wie Kinder- und Jugendaktionstage und Musik- und Theaterveranstaltungen mit besonderen Schwerpunkten der Jugendarbeit können mit bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens 375,00 Euro jährlich gefördert werden, sofern eine Förderung nach den Richtlinien für die Förderung des Sportes in der Stadt Emsdetten bzw. nach den Richtlinien zur

Bezuschussung kultureller Veranstaltungen und zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen der Stadt Emsdetten nicht erfolgt. Für Veranstaltungen mit schwerpunktmäßig Unterhaltungscharakter (Halloween-Party's, Zoobesuche, Videoabende) wird ein Zuschuss nicht gewährt.

4.3.3 Verfahren

- (1) Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen außerschulischen Bildungsveranstaltungen und Gruppenleiterschulungen, die fachlich und sachlich vorbereitet und durchgeführt werden.
- (2) Veranstaltungen sind außerhalb der normalen Gruppenstunden durchzuführen.
- (3) Bezüglich der Antragsfrist siehe Ziff. 2.2
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Teilnehmerliste (bei Seminaren, Jugendgruppenleiterschulungen, ansonsten auf Anforderung),
 - Programm der Bildungsveranstaltung/Gruppenleiterschulung,
 - ggfs. weitere Unterlagen, die im Einzelfall vom Jugendamt nachgefordert werden.

4.3.4 Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit als GruppenleiterInnen

Eine vielfältige, lebendige Jugendarbeit ist nur auf Grund der freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeit junger Menschen möglich. Daher sollten MitarbeiterInnen für ihre derzeitige und zukünftige verantwortliche Mitarbeit angemessen qualifiziert werden. Schulungsveranstaltungen sollen dazu beitragen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen für die Leitung von Gruppen zu erwerben bzw. zu vertiefen und Erfahrungen zu reflektieren.

Die Tätigkeit als JugendgruppenleiterIn ist mit sehr viel Engagement und zum Teil auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Daher gewährt die Stadt Emsdetten qualifizierten GruppenleiterInnen folgende Vergünstigungen und erkennt damit deren ehrenamtliche Tätigkeit ausdrücklich an:

(1) JugendgruppenleiterInnencard (Juleica)

Voraussetzungen zum Erwerb:

- Qualifizierung als GruppenleiterIn (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Planung und Durchführung von Maßnahmen, Gruppenleitung)
- Qualifizierung im Erste Hilfe (Erste-Hilfe-Kursus)
- Qualifizierung in Rechts- und Versicherungsfragen (Aufsichtspflicht, Jugendschutz, etc.)
- oder sozialpädagogische Ausbildung oder durch Beruf oder Erfahrung qualifizierte Kräfte.

Verantwortlich für die Kontrolle und Bescheinigung der Voraussetzungen ist der Träger, bei dem die MitarbeiterInnen ehrenamtlich tätig sind.

(2) Vergünstigungen für Juleica-InhaberInnen:

Die Stadt Emsdetten wirbt bei Institutionen und Gewerbetreibenden für

Vergünstigungen, die den Inhabern der Juleica zu Gute kommen sollen. Bei Ausgabe der Juleica werden die InhaberInnen über mögliche Vergünstigungen informiert.

(3) Juleicapauschale

Juleica-InhaberInnen können auf Antrag eine Pauschale von 25,00 Euro pro Jahr erhalten, wenn sie

- regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätig sind,
- einmal pro Jahr an einer Fortbildung teilnehmen und
- der Träger den gleichen Betrag (25,00 Euro) zur Verfügung stellt.

Die Pauschale ist für kleinere Ausgaben gedacht, die nicht erstattet werden, z.B. Telefon- und Fahrtkosten, Eigenanteile an Fortbildungen, Fachliteratur etc. Verantwortlich für die Kontrolle und Bescheinigung der Voraussetzungen ist der Träger, bei dem die MitarbeiterInnen ehrenamtlich tätig sind.

4.4 Zuschüsse zur Einrichtung, Einrichtungsergänzung und Renovierung von Stätten der Kinder- und Jugendarbeit

4.4.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beihilfe beträgt 70% der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 1.000 Euro je Träger/Kalenderjahr.
- (2) Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung sind bis zu 50 % der Einrichtungs- und Renovierungskosten förderungsfähig.
Der Förderungsumfang richtet sich nach 4.4.1 (1).
- (3) Beihilfen zu Renovierungsmaßnahmen können nur in Abständen von 4 Jahren gewährt werden. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (4) Bei Maßnahmen, die in Eigeninitiative und Eigenleistung durchgeführt werden, ist der Wert der Eigenleistung in Höhe von 25 % der angegebenen Materialkosten zu bemessen. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt aus der Summe der Materialkosten und des rechnerisch festgestellten Wertes der Eigenleistung.
- (5) Förderungsfähig sind die angemessenen Kosten für
 - die Beschaffung von Gebrauchsgegenständen wie Lagerzubehör (z.B. Kochgeschirr), Werkzeuge, Mediengeräte - ausgenommen die Anschaffung von Zelten, Zeltmaterial sowie Zeltreparaturen - ,
 - die Beschaffung von speziellen Gebrauchsgegenständen (z. B. therapeutische Spielgeräte) für Angebote der integrativen Freizeitgestaltung von behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Einrichtungsgegenstände für die Kinder- und Jugendarbeit,

- die Kosten für die Renovierung von Jugendheimen und Gruppenräumen für die Kinder- und Jugendarbeit.

(6) Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial wird nicht gefördert.

(7) Die Renovierung von gemieteten, gepachteten oder vereinseigenen Gebäuden und Anlagen der Sportvereine wird nicht gefördert.

4.4.2 Verfahren

Siehe Ziff. 2.2

4.5 Betriebskostenzuschüsse für Räumlichkeiten, die der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen

4.5.1 Förderungsabsicht

Für Räumlichkeiten, die der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, gewährt die Stadt Emsdetten Betriebskostenzuschüsse.

4.5.2 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

(1) Zur Unterhaltung von Räumlichkeiten, die der Jugend zur Verfügung stehen, wird jährlich ein pauschaler Zuschuss gewährt, der nach Größe der Einrichtung berechnet wird.

(2) Die jährliche Pauschale für Jugendheime und Jugendgruppenräume beträgt pro qm 5,00 Euro.

(3) Bei Räumlichkeiten mit multifunktionaler Nutzung beträgt der Zuschuss bis 3,00 Euro pro qm.

(4) Die Festsetzung der anerkannten qm-Flächen erfolgt durch das Jugendamt. Abstellräume etc. werden bei der Berechnung der förderungsfähigen Fläche nicht miteinbezogen.

(5) Betriebskostenzuschüsse für gemietete, gepachtete oder vereinseigene Gebäude und Anlagen der Sportvereine werden nicht gewährt.

4.5.3 Verfahren

(1) Der vorläufig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ohne Detailangaben, muss bis zu 01.04. eines jeden Jahres dem Jugendamt vorliegen. Es wird eine Abschlagszahlung von 60% gewährt. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag muss bis zum 01.10. eines jeden Jahres dem Jugendamt vorliegen. Es ist mitzuteilen, welche Räumlichkeiten der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Erklärung über die Größe, Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten (nur bei Erstantrag, sofern keine Änderungen eingetreten sind)

b) Kurzinformationen über die Aktivitäten der jeweiligen Jugendgruppe

(3) Nach Erhalt des Zuschusses ist innerhalb von 4 Wochen dem Stadtjugendamt Emsdetten gegenüber zu erklären, dass die Zuschüsse ausschließlich für die Betriebskosten der Jugendräume verwandt werden.

5. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch den Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg

5.1.1.1 Spielmobil

Das Spielmobil ist im Besitz der Stadt Emsdetten. Durch die Ausleihe sollen Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten gefördert und unterstützt werden.

5.1.1.2 Hüpfburg

Die Hüpfburg wurde durch die Stadtparkasse Emsdetten angeschafft und ist gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadtparkasse Emsdetten und der Stadt Emsdetten dem Jugendamt zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten bis auf Widerruf überlassen worden.

5.2 Berechtigte einer Ausleihe:

Berechtigte Kategorie A:

- insbesondere freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit
- Schulen für Schulfeste
- Sportvereine für Freizeitaktivitäten in der Kinder- und Jugendabteilung.

Berechtigte Kategorie B:

- andere soziale Institutionen
- Straßenfeste oder privat motivierte Anlässe (Kindergeburtstage)

5.3 Ausleihe-Anmeldung

Die Anmeldung zur Ausleihe kann frühestens ab dem 01.01. des laufenden Jahres erfolgen. Frühere Anmeldungen werden am ersten Werktag des laufenden Jahres berücksichtigt, werden aber nicht bevorrechtigt behandelt. Anmeldungen der Berechtigten der Kategorie A gelten bei schriftlicher Bestätigung als sicher. Anmeldungen der Berechtigten der Kategorie B gelten erst 4 Wochen vor dem Ausleihtermin als sicher, da bis dahin Berechtigte der Kategorie A auf Grund des größeren öffentlichen Interesses für die Kinder- und Jugendarbeit vorgezogen werden. Ein formloser schriftlicher Antrag ist zu stellen an den

*Baubetriebshof
Franz-Mülder-Str. 34
48282 Emsdetten*

Eine Ausleihgebühr entsteht nicht.

5.4 Organisation der Ausleihe

Die Hüpfburg und das Spielmobil werden auf dem Gelände des Baubetriebshofes, Franz-Mülder-Str. 34, 48282 Emsdetten, gelagert.

Nach schriftlicher Antragstellung erfolgt eine Bestätigung mit dem Hinweis auf

den vorherigen Ausleiher, für den Fall, dass die Hüpfburg oder das Spielmobil an einem Wochenende mehrfach ausgeliehen werden sollte. Mit diesen AusleiherInnen ist dann die Übernahme abzusprechen.

- In allen anderen Fällen sind die Verleihgegenstände vom Baubetriebshof abzuholen und auch zurückzubringen.
- Für die Abholung ist eine Anhängerkupplung am PKW erforderlich.
- Zum Auf- und Abbau und Verladung der Hüpfburg sind mindestens 4 Personen erforderlich.
- Der Baubetriebshof setzt das Spielmobil und die Hüpfburg regelmäßig instand. Die AusleiherInnen sind verpflichtet, den Verleihgegenstand aufgeräumt und ordnungsgemäß zurückzubringen.
- Etwaige Mängel an der Hüpfburg oder reparaturbedürftige Spielgeräte im Spielmobil sind sofort dem Baubetriebshof zu melden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.01.2001, vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2001 und vom Rat der Stadt Emsdetten am 25.09.2001 beschlossen und sind zum 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit außer Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2016, vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 13.12.2016 und vom Rat der Stadt Emsdetten am 20.12.2016 in Kraft getreten.

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Emsdetten, 20. Dezember 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend- und Familienbildung und Erholung in Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 21. Dezember 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Hinweis auf die Bekanntmachung der II. Satzung zur
Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck
vom 30.11.2016**

Die II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 30.11.2016 ist im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50/2016 vom 30.11.2016 auf den Seiten 507 – 508 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Emsdetten, 27.12.2016

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister

In Vertretung
gez. Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters